An das
Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Eingebracht beim
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13, Anlagenrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, am 28. Februar 2018

Angefochtener Bescheid	ABT13-11.10-478/2017-35 UVP-Feststellungsbescheid Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm
Überprüfungswerber	WWF, Ottakringer Straße 114-116, 1160 Wien, vertreten durch Mag.[a] Hanna Simons (Stv. Geschäftsführerin) ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, vertreten durch Mag. Thomas Alge (Geschäftsführer)
Projektwerber	Sulmkraft GmbH, Schwanberg

Beschwerde gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000

1-fach

In der umseits bezeichneten Verwaltungssache erheben die Beschwerdeführer, WWF und ÖKOBÜRO gegen den Bescheid der Landesregierung vom 31.Jänner 2018, ABT-13-11.10-478/2017-35, online verfügbar mit 31.1.2018, binnen offener Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das Bundesverwaltungsgericht und führen dazu wie folgt aus. Der Bescheid wird seinem gesamten Inhalt nach angefochten.

1. Zuständigkeit

Für die Feststellung der Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde zuständig.

Für die Überprüfung der Feststellung zur UVP-Pflicht ist nach § 3 Abs 7a UVP-G das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Das Rechtsmittel ist bei der Erstbehörde, also der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

2. Rechtzeitigkeit

Der Bescheid zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde von der Behörde am 31.01.2018 verfasst und am gleichen Tag online Kund gemacht unter: http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/12640466_9176091/21e817d8/2018-UVP-Feststellungsbescheid_Schwarze%20Sulm_SIG.PDF

Gemäß § 3 Abs 7a UVP-G sind eingetragene Umweltorganisationen berechtigt, binnen 4 Wochen Beschwerde erheben.

Die Beschwerdefrist läuft somit im gegenständlichen Verfahren bis 28.02.2018. Die Beschwerde wird erhoben am 28.02.2018 und ist somit rechtzeitig.

3. Zur Parteistellung im UVP-Feststellungsverfahren gem § 3 Abs 7a UVP-G

Nach § 3 Abs 7a UVP-G ist eine nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation berechtigt, eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der UVP Pflicht nach einem negativen Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G zu stellen.

Im vorliegenden Fall entschied die Steiermärkische Landesregierung mit 31.01.2018 mit Bescheid ABT-13-11.10-478/2017-35, dass für das gegenständliche Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Es liegt somit eine negative Feststellungsentscheidung vor.

ÖKOBÜRO ist eine österreichweit tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000 (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 02.05.2005, BMLFUW-UW.1.4.2./0031-V/1/2005).

WWF Österreich ist eine österreichweit tätige, anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 6 und 7 UVP-G 2000 (Anerkennungsbescheid des BMLFUW vom 16.6.2005, BMLFUW-UW.1.4.2/0037-V/1/2005).

4. BESCHWERDEGRÜNDE

Generell ist festzuhalten, dass der Sinn einer Umweltverträglichkeitsprüfung darin besteht, umweltrelevante Eingriffe einer Prüfung zu unterziehen. Das geplante Wasserkraftwerk Schwarze Sulm soll in eine der am besten erhaltenen Gewässerstrecken Österreichs gebaut werden, trägt aber selbst nur sehr wenig zur Energiegewinnung bei. Das Vorhaben steht in engem organisatorischen wie räumlichen Naheverhältnis mit dem geplanten Pumpspeicherkraftwerk Koralm. Die Wechselwirkungen der Eingriffe sind daher jedenfalls von Bedeutung und wurden nicht ausreichend untersucht. Tatsächlich gesteht auch der Sachverständige im Erstverfahren selbst, bezüglich Endemitenfauna und -flora, mangelhafte Erhebungen ein.

Ein UVP-Feststellungsverfahren kann von der mitwirkenden Behörde selbst, der Landesumweltanwaltschaft oder von den Projektwerbenden beantragt werden. Dabei muss die prüfende Behörde, auch wenn das Feststellungsverfahren primär zur Klärung der UVP-Pflicht nach einer bestimmten Ziffer den Anhang 1 dient, alle

Umstände in der Prüfung berücksichtigen, die eine UVP-Pflicht vermuten lassen. Diese Prüfung ist nicht ausreichend erfolgt.

4.1. Feststellungen zum Naturdenkmal Nr. 1531 sind unterblieben

Das Naturdenkmal Nr. 1531 befindet sich 7,5 km flussab der Schwarzen Sulm und wurde im Zuge des UVP-Feststellungsverfahren überhaupt nicht berücksichtigt. Dieses sollte jedoch bezüglich der Auswirkungen der Kumulation zwischen dem KW Schwarze Sulm und dem Pumpspeicherkraftwerk Koralm jedenfalls untersucht werden. Unter Schutz gestellt wurde das Naturdenkmal aufgrund seiner besonderen gewässermorphologischen Ausprägungen und Strukturelemente, sowie aufgrund für Österreich einzigartiger Pflanzengesellschaften.

4.2. Zusammenrechnung des PSKW Koralm und dem KW Schwarze Sulm

Im laufenden UVP-Verfahren des PSKW Koralm wurde das KW Schwarze Sulm mehrfach bezüglich möglicher Synergieeffekte erwähnt.[1] Konkret wurden dabei die Versorgung des PSKW Koralm mit Baustrom, für die Sicherstellung der Redudanz bei Netzausfällen für den Schwarzstart der Anlage und zum Hochfahren bei kompletten Netzausfällen. Diese Aussagen befanden sich in der ursprünglichen Auflage zur UVE, dennoch wird mittlerweile der Zusammenhang der beiden Projekte seitens der Sulmkraft GmbH bestritten.

Die handelnden Personen beider Projekte sind größtenteils ident, Geschäftsführer beider Projektwerbergesellschaften ist nach Auskunft der Beschwerdeführer Ing. Masser. Ebenso besteht eine sehr große Überlappung bezüglich der Eigentumsverhältnisse. Die Vertretung erfolgt schließlich ebenfalls durch die selbe Kanzlei. Eine solche personelle Identität ist nach UVP-G für den örtlichen/sachlichen Zusammenhang allerdings ohnehin nicht notwendig.

Die UVE Unterlagen, ursprünglich bereits im Mai 2017 aufgelegt, wurden im Sommer 2017 überarbeitet, sollen jedoch nun erneut überarbeitet und neu aufgelegt werden. Der Umfang des PSKW Koralm Projektes dürfte dabei geändert werden. Es ist daher derzeit nicht klar, ob die ursprünglich geplante 20 kV Leitung zwischen PSKW Koralm und KW Sulm, die derzeit nicht mehr Teil der UVE ist,

[1] ABT13-11.10-441/2016, Technischer Bericht Energieversorgung, S 19 ff, UVE.

dann wieder eingefügt werden soll. Eine neuerliche Auflage erfolgte bis dato nicht, die letzten Angaben sind bereits teilweise veraltet.

4.3. Kumulation nicht berücksichtigt

In der ursprünglichen Auflage zur UVE des PSKW Koralm war eine 20kV Leitung zum KW Schwarze Sulm noch vorgesehen. Ebenso ließ sich aufgrund der Beschreibung des Zusammenwirkens der beiden Kraftwerke ein gemeinsamer Betriebszweck ableiten. Die Synergien wurden ausdrücklich und umfangreich beschrieben. Laut SV für Waldökologie und Forstwesen im gegenständlichen Verfahren ist eine solche Verbindungsleitung nun jedoch nicht mehr vorgesehen. Der Schluss der Behörde, dass deshalb nun kein gemeinsamer Betriebszweck mehr vorliege, ist jedoch nicht richtig, da es sich bei den zur Zeit bekannten Unterlagen zum PSKW Korlam um nicht auflagereife Unterlagen handelt.

§ 3 Abs 2 UVP-G lautet:

> „Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.“

Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G sind nur Vorhaben mit vollständigem Antrag zu berücksichtigen, was jedoch zum Entscheidungszeitpunkt am 31.1.2018 offensichtlich

nicht der Fall war. Sowohl gingen die Sachverständigen von unfertigen Planungen aus, als auch wurde bis dato keine neue UVE aufgelegt.

Da unfertige Projekte nicht zu berücksichtigen sind, wäre vielmehr die Originalauflage wesentlich, in der ein gemeinsamer Betriebszweck umschrieben war. Dieser liegt vor, wenn ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles besteht. Wie bereits dargelegt, wird ein solches gemeinsames Ziel eindeutig in den gültigen UVE Unterlagen beschrieben und durch die personelle Identität/Überschneidung bestärkt.

Durch den geringen Abstand der beiden Projekte und die Auswirkung auf die gleichen Schutzgüter ergibt sich auch der räumliche Zusammenhang von PSKW Koralm und KW Schwarze Sulm. So wird u.a. das ausgewiesene Naturdenkmal 1532 durch beide Projekte potentiell beeinträchtigt und die Speicher des PSKW Koralm mit einem Fassungsvermögen von mehreren Millionen m³ sollen durch den Seebach, einen Zubringer der Schwarzen Sulm befüllt werden. Im Gutachten des Sachverständigen für Limnologie wird erwähnt, dass Wasserkörper von Glitzbach und Seebach vom Projekt PSKW Koralm betroffen sind (u.a. durch kilometerlange Verrohrung), aber dass kein Konnex zum KW Schwarze Sulm besteht. Besagter Seebach ist jedoch Zubringer der Schwarzen Sulm und für rund 50% der Wassermenge der Sulm verantwortlich. Ein Konnex besteht somit jedenfalls.

Die Nicht-Anwendung von Kumulationsbestimmungen des § 3 Abs 2 UVP-G bei Fällen der Z 30 des Anhangs 1 UVP-G stellt darüber hinaus einen Verfahrensfehler dar, da sowohl nach dem zitierten Kommentar Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, als auch die Rechtsprechung des VwGH (etwa Ra 2016/07/0034-7) für eine Anwendbarkeit zu lesen sind. Gemeinsam mit dem PSKW Koralm würde der Tatbestand der Ziffer 30 jedenfalls erfüllt, das KW Schwarze Sulm weißt darüber hinauf eine Kapazität von mehr als 25% des Schwellenwertes auf.

4.4. Unterlassende Einzelfallprüfung

Naturdenkmäler sind besondere Schutzgebiete der Kategorie gem Anhang 2 UVP-G. In den Gutachten des Feststellungsbescheides für die Fachbereiche Naturschutz und Landschaftsgestaltung wird auf die potentielle Beeinträchtigung des Naturdenkmales 1532 eingegangen. Eine Untersuchung der kumulativen Wirkung des Projektes PSKW Koralm auf das Schutzgebiet erfolgte nicht. Nach Z 46 lit e dritte Spalte des Anhanges 1, wäre eine Einzelfallprüfung iSd § 3 Abs 4 UVP-G notwendig. Eine solche Einzelfallprüfung erfolgte jedoch rechtswidriger Weise nicht.

5. Anträge

Die Beschwerdeführer stellen daher die folgenden

Anträge

1) Das Bundesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.Jänner 2018, ABT-13-11.10-478/2017-35 dahingehend abändern, dass das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

   In eventu:

2) Das Bundesverwaltungsgericht möge den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 31.Jänner 2018, ABT-13-11.10-478/2017-35 aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurückverweisen.

Für die Überprüfungswerber:

Hanna Simons

_____
Mag.[a] Hanna Simons
WWF

_____
Mag. Thomas Alge
ÖKOBÜRO